

Nachrichten

Volkszählung 2011: Auf was Pflegeeinrichtungen achten sollten

Auch Heim- und WG-Bewohner werden befragt

Von Gerd Nett

Ab dem 9. Mai wird in allen Staaten der Europäischen Union eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt. Die Bundesrepublik Deutschland wird sich daran mit einem registrierten Verfahren – dem Zensus 2011 – beteiligen. Betroffen sind auch Pflegeheime und ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Wershofen. Im Unterschied zu einer traditionellen Volkszählung, wie sie zuletzt in den neuen Bundesländern 1981 bzw. in den alten Bundesländern 1987 stattfand, werden dabei soweit möglich Daten aus Verwaltungsregistern verwendet. Ergänzend sind direkte Befragungen vorgesehen. Bei dieser „Haushaltsbefragung“ werden aber nicht alle Bürger befragt, sondern durchschnittlich zehn Prozent.

Neben dieser stichprobenhaften Haushaltsbefragung gibt es eine weitere direkte Befragung, die „Erhebung über die Bevölkerung an Anschriften mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften“. Zu den „nicht sensiblen Sonderbereichen“ zählen neben Studentenwohnheimen und Internaten auch WG's, Seniorenwohnheime und (Alten-) Pflegeheime. Hier werden alle Bewohner (Vollerfassung) befragt, das Frageprogramm ist aber deutlich kürzer und befasst sich, neben Fragen zu persönlichen Daten wie

Geschlecht, Herkunft, Familienstand, mit dem Thema Wohnsituation und gegebenenfalls einer eigenständigen Haushaltsführung. Falls einer der Bewohner nicht auskunftsfähig ist, müssen die Fragen von der Leitung der Einrichtung beantwortet werden, soweit sie dazu inhaltlich in der Lage ist.

Bei der Befragung in so genannten „sensiblen Sonderbereichen“, bspw. psychiatrischen Kliniken, Behindertenwohnheimen, Flüchtlingslagern, Notunterkünften und Gefängnissen, werden nur die Einrichtungsleitungen hierzu befragt.

Die letzte Datenquelle, die genutzt werden wird, ist die „Gebäude- und Wohnraumzählung“. Dabei werden rund 17 500 000 Haus- und Wohnungseigentümer ausschließlich schriftlich befragt. Hier geht es um die Art der Gebäude und Wohnungen, die Eigentumsverhältnisse, Baujahr, Heizungsart und Ausstattung sowie Größe und Nutzung der Wohnungen, u.a. werden aber auch die Namen aller Mieter abgefragt.

Was bedeutet das für die Pflege? **Ambulante Pflegedienste:** Sie sind zunächst kaum direkt betroffen, es sei denn, sie sind Eigentümer von Häusern/Wohnungen und vermieten diese, bspw. an Bewohner von Wohngemeinschaften. In der Eigenschaft als Eigentümer müssen sie in der „Gebäude- und Wohnraumzählung“ Auskunft geben. Etwas schlecht erläutert ist im Be-



In den Pflegeeinrichtungen werden alle Bewohner befragt, das Frageprogramm ist aber deutlich kürzer.

Foto: Höke (Szene gestellt)

reich der Gebäudefragen die Frage G1: „Um welche Art von Gebäude handelt es sich?“ Hier ist nach telefonischer Auskunft des Statistischen Bundesamtes die dritte Antwortmöglichkeit anzukreuzen, nämlich „Wohnheim mit eigener Haushaltsführung der Bewohner/innen“, da letztere in der Regel einen (separaten) Mietvertrag haben. Die weiteren Fragen sind weitestgehend selbsterklärend.

Falls diese Wohngemeinschaft bspw. auch als eine solche im Anschriften- und Gebäuderegister erfasst wurde, wovon zunächst einmal auszugehen ist, erfolgt zusätzlich eine Vollerfassung in diesem „nicht sensiblen Sonderbereich“ (s.o.). Das heißt alle Bewohner werden anhand dieses Fragebogens befragt. Da in einer

Demenz-WG die meisten Bewohner kaum Auskunft geben können, werden somit die Leitungen (sollte es formal eine geben) an ihrer Stelle auskunftspflichtig.

Sollte ein WG-Bewohner nach dem Zufallsprinzip auch für die „Haushaltsbefragung“ ausgewählt worden sein, so wird sich ein Interviewer schriftlich ankündigen und er muss diesem die zusätzlichen Fragen beantworten. Ist er aber bspw. wegen einer Demenz nicht auskunftsfähig, wird der Befragter wohl abrechnen müssen, da es andere auskunftspflichtige und -fähige Haushaltsmitglieder nicht gibt. Anwesende Pflege- oder Hauswirtschaftskräfte der Pflegedienste sind es jedenfalls nicht!

Gleiches gilt auch für die „Haushaltsbefragung“ von Kunden eines

ambulanten Pflegedienstes, die nicht in einer WG, sondern bspw. im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung leben. Zunächst einmal ist die Person selbst auskunftspflichtig; kann er nicht selbst (mündlich oder schriftlich) Auskunft geben, sind die weiteren Haushaltsmitglieder auskunftspflichtig, nicht der ambulante Pflegedienst. Auch nicht, wenn es keine anderen Auskunftspflichtigen mehr geben sollte.

Eine Einsicht in die Pflegedokumentation (bspw. die Biografie) ist den Interviewern nicht erlaubt.

Pflegeheime: Diese werden im Rahmen der „Gebäude- und Wohnraumzählung“ nicht befragt. Sollten sie doch angeschrieben worden sein, so sollten sie, laut telefonischer Auskunft des Statistischen Bundesamtes, die erste allgemeine Frage „Gibt es unter der Objektschrift mindestens ein Gebäude mit Wohnraum oder eine bewohnte Unterkunft?“ mit Nein beantworten und dann unter „Bemerkungen“ auf der letzten Seite eintragen, dass es sich um eine klassische Pflegeeinrichtung handelt.

Für die „Erhebung über die Bevölkerung an Anschriften mit Wohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften“ und die „Haushaltsbefragung“ gelten die gleichen Voraussetzungen wie sie oben bei der ambulanten Pflege geschildert sind. //

INFORMATION

Musterfragebögen finden Sie im Internet unter: <http://www.zensus2011.de>